

Krankenhilfe

Das Wichtigste in Kürze

Die Krankenhilfe der Sozialämter ist eine Leistung für Personen, die trotz Krankenversicherungspflicht nicht krankenversichert sind und die Kosten für Arzt oder Krankenhaus nicht bezahlen können. Die Leistungen der Krankenhilfe entsprechen im Wesentlichen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne der Krankenbehandlung. Krankenhilfe zählt im Rahmen der Sozialhilfe zur Gesundheitshilfe.

Voraussetzungen

Der Hilfesuchende erfüllt die Voraussetzungen der [Gesundheitshilfe](#).

Auch ausländische Staatsangehörige haben bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Anspruch auf Krankenhilfe. Wer jedoch nur wegen der Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist ist, erhält Krankenhilfe nur in akut lebensbedrohlichem Zustand oder wenn eine schwere oder ansteckende Erkrankung unaufschiebbar behandelt werden muss (§ 23 Abs.1, 3 SGB XII).

Ich meine, diese Einschränkung nach Abs. 3 betrifft nur EU-Ausländer, aber ich bin mir nicht ganz sicher, habe daher lieber allgemeiner formuliert, Siehe Haufe, Gesetzeskommentar zu § 23 SGB XII, Rz. 53 ff.

Umfang

Zur Krankenhilfe zählen z.B.:

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlung. [Krankenbehandlung](#) und [Zahnbehandlung](#)
- Versorgung mit [Arznei- und Verbandmitteln](#), [Heilmitteln](#) und [Hilfsmitteln](#)
- [Zahnersatz](#)
- [Krankenhausbehandlung](#)
- [Häusliche Krankenpflege](#)
- [Haushaltshilfe](#)

Alle genannten Leistungen sollen dem entsprechen, was normalerweise von der gesetzlichen Krankenkasse bezahlt wird. Siehe Liste der Leistungen unter [Krankenversicherung](#).

Die Leistungen der medizinische Rehabilitation und die damit verbundenen ergänzenden Leistungen gehören **nicht** zur Krankenhilfe, sondern zur [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#) bzw. zur [Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen](#).

Quellen:

https://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/_Weisung_Eingliederungshilfe_SGBXII+bearb+2012+02+13+-bf-.pdf, S.10ff

§ 109 SGB IX

<https://dserver.bundestag.de/btd/18/095/1809522.pdf>, S. 283

Zuzahlungen

Für Empfänger von Krankenhilfe gelten dieselben Zuzahlungsregelungen und Belastungsgrenzen wie für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, Details siehe [Zuzahlungen](#) [Krankenversicherung](#).

Als Berechnungsgrundlage gilt dabei der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 (Näheres unter [Regelsätze](#)).

Für Empfänger von Krankenhilfe über die **Versorgungsverwaltung (Hauptfürsorge)** können bei Krankheiten, die behandelt werden müssen, zusätzlich Eigenanteile (z.B. für Zahnersatz) und Zuzahlungen zu Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln übernommen werden.

Wer hilft weiter?

[Sozialamt](#)

Verwandte Links

[Gesundheitshilfe](#)

[Krankenbehandlung](#)

[Sozialhilfe](#)

Rechtsgrundlage: § 48 SGB XII